

SATZUNG

BEBAUUNGSPLAN NR. 1

"ORTSKERN ZUDAR" DER GEMEINDE ZUDAR

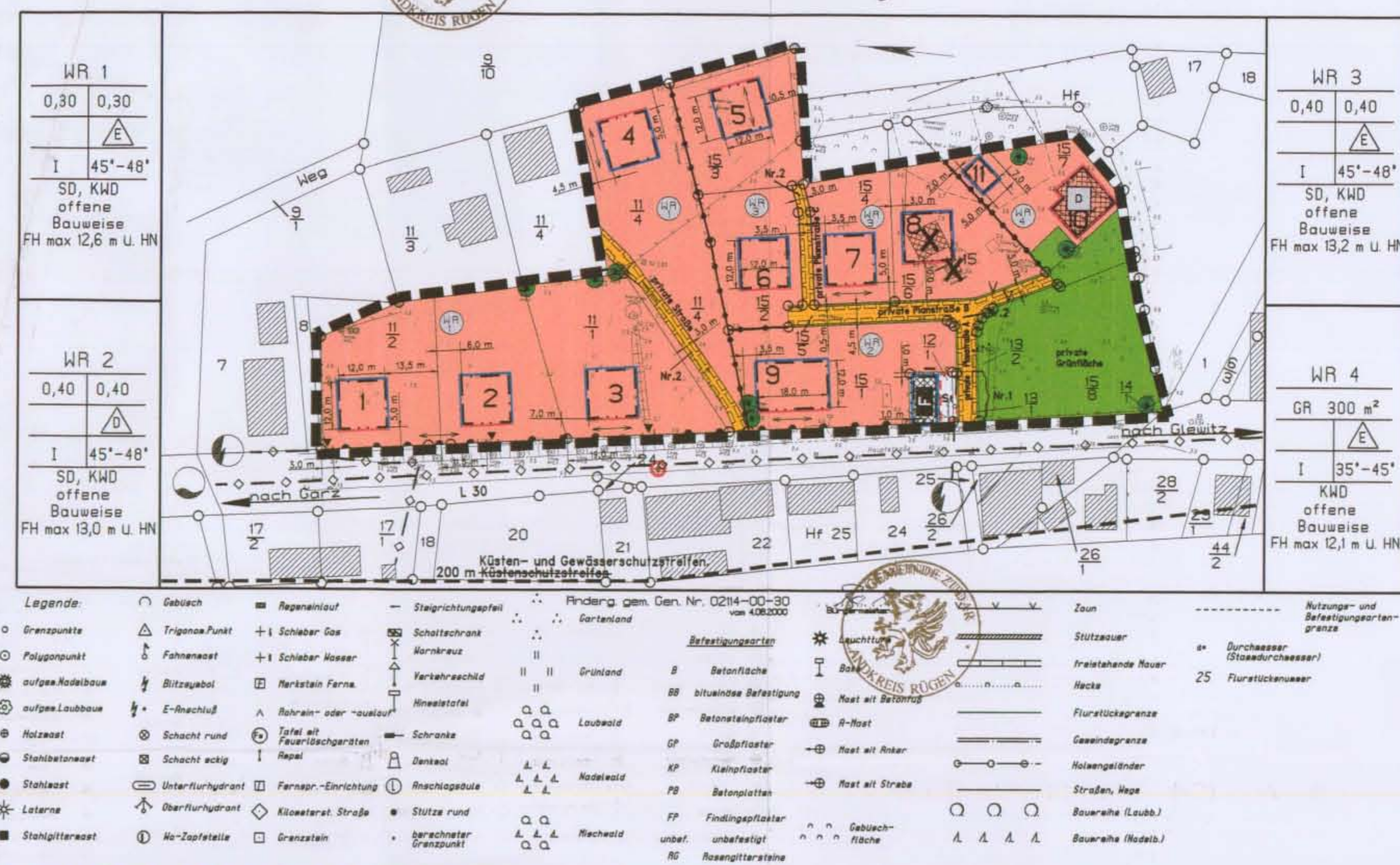
EINSCHLIESSLICH ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFTEN

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Neufassung, der Bekanntmachung vom 27.8.1997 (BGBl. I S. 214) ber. 1998 I S. 137) sowie nach § 86 der Landesbauordnung M/V in der Bekanntmachung der Neufassung vom 06.05.1998 (GVBl. M/V, S. 468, 612) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom

und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 für den Ortsteil Zudar der Gemeinde Zudar (Gemarkung Zudar, Flur 1, Flurstücke 11/1, 11/2, 11/4 teilweise, 13/1, 13/2, 14/1, 15/1-15/3, 15/4 teilweise, 15/5, 15/6-15/8 teilweise, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B, erlassen:

Änderung gem. Katasteramt
vom 23.07.2001

Teil A: Planzeichnung



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Bauleitpläne - Bebauungspläne

nach Planzeichenverordnung vom 18.12.1990

1) Art der baulichen Nutzung

(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 6 BauNVO) § 3 BauNVO

Änderung gem. Gen. Nr. 0214-00-30
vom 10.05.2000

Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)

2) Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 und 18 BauNVO)

Geschoßflächenzahl	0,30 - 0,40
Grundflächenzahl	0,30 - 0,40
Zahl der Vollgeschosse	1
Grundfläche baulicher Anlagen GR	300 m²

FULLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

Baugebiet

Grundflächenzahl

Geschoßflächenzahl

Bauweise

Zahl der Vollgeschosse

Dachform

Bauweise

Dacheindeckung

Firsthöhe

3) Bauweise, Bautypen, Baugrenzen

(§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22 und 23 BauNVO)

Einzelhäuser

Doppelhäuser

Baugrenze

Baulinie

4) Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit

Öffentlichen Versorgungsanlagen, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen

(§ 9 (1) Nr. 5 und 6 BauGB)

Änderung gem. Gen. Nr. 0214-00-30
vom 10.05.2000

Feuerwehr

5) Verkehrsflächen

(§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsfläche

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Ein- und Ausfahrt

6) Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

(§ 9 (1) Nr. 13 BauGB)

unterirdische Leitung

Elektrizität

Wasser

7) Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

private Grünfläche

Verkehrsgrün

8) Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 (1) Nr. 25 BauGB; 25 b BauGB)

Erhaltung von Bäumen

9) Regelungen für die Stadterhaltung und für den

Denkmalchutz (§ 9 (6) BauGB)

Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen

gem. § 9 Abs. 6 BauGB

10) Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

gem. § 9 (7) BauGB

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung gem. § 1 und § 16 BauNVO

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 (1) Nr. 4 und Nr. 22 BauGB)

Stellplätze

Finstrichtung gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB

Satteldach

Kruppeldach

maximale Firsthöhe

Festpunkt Oberkante Straße (Kanaldeckel) = 3,34 m über NN

vorhandenes Gebäude

Nummer des Bauplattes

Küsten- u. Gewässerschutzstreifen

200 m Küstenschutzstreifen

Änderung gem. Gen. Nr. 0214-00-30
vom 10.05.2000

Gebäude künftig fortfallend

Planstraßen

Die Planstraßen A und B sind zu pflastern. Die Planstraße C ist in Rasengittersteinen auszuführen.

Teil B: Textliche Festsetzungen

A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- Nutzungen im reinen Wohngebiet gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB
Für das im Bebauungsplan gem. § 3 BauNVO festgesetzte reine Wohngebiet (WR) werden gem. § 1 Abs. 4 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO und gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 BauGB folgende Festsetzungen getroffen:
Die Nutzungen gem. § 3 Abs. 3 Nr. 1 (Laden) und Nr. 2 (Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke) sind unzulässig.
Alle anderen Nutzungen gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO (nichtstehende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes) sind ausnahmsweise zulässig.
- Nebenanlagen gem. § 12 und § 14 BauNVO und gem. § 9 (1) Nr. 4 BauGB
Garagen, Carports und Stellplätze sind im WR 1-3 außerhalb der Baugrenzen zulässig. Im WR 4 sind Garagen und Carports nur im Bereich des ausgewiesenen Bauplattes Nr. 11 zulässig. Stellplätze sind im WR 4 außerhalb der Baugrenzen zulässig.
Die Anwendung von § 19 (4) BauNVO auf Garagen, Carports und Stellplätze ist ausgeschlossen.
Nebenanlagen gemäß § 14 (1) BauNVO sind außerhalb der Baugrenzen unzulässig; Nebenanlagen gemäß § 14 (2) BauNVO sind zulässig.
- Pflanzung von Bäumen auf den Grundstücken nach § 9 (1) Nr. 25a BauGB
Je vollendete 100 m² versiegelte Fläche sind ein einheimischer, standortgerechter Obstbaumarten entsprechend der Pflanzlisten unter "Nachrichtliche Hinweise" Punkt C 3a und 3b zu pflanzen. Die Baumpflanzungen sind auf Dauer zu erhalten und bei Verlust nachzupflanzen.
- Erhaltung und Schutz vorhandener Bäume gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB
Die im Plangebiet vorhandenen Laubbäume sind zu erhalten und während der Baumaßnahmen im Plangebiet gemäß RRS - LG 4 und DIN 18920 zu schützen.
- Anlage von Verkehrsgrün nach § 9 (1) Nr. 15 BauGB
Im Bereich der Flächen mit Verkehrsgrün ist Rasen anzulegen.
- Private Grünfläche nach § 9 (1) Nr. 15 BauGB
Die private Grünfläche vor dem Dyrke-Haus ist als Wiese zu gestalten. Hier ist Rasen anzulegen.
- Einfahrtbereiche nach § 9 (1) Nr. 11 BauGB
Die Einfahrtbereiche sind pro Grundstück im Bereich der Bauplätze Nr. 1-3 maximal 3 m breit zulässig.
Der im Einfahrtbereich zum Bauplatz Nr. 2 befindliche neu gepflanzte Baum mit d=10 ist umzupflanzen. Der neue Standort ist die Baumücke vor dem Bauplatz Nr. 9 (zwischen dem 3. und 4. Riesebaum nördlich des Feuerwehrgebäudes).
- Bauliche Schallschutzmaßnahmen nach § 9 (1) Nr. 24 BauGB
Durch eine geeignete Grundrißgestaltung sind die Wohn- und Schlafräume innerhalb der Gebäude auf den Bauplätzen Nr. 1-3 und 6-10 so anzuordnen, daß diese sich auf der zur L 30 abgewandten Seite befinden. Können Wohn- und Schlafräume nicht auf der zur L 30 abgewandten Seite angeordnet werden, sind Wohn- und Schlafräume mit Schallschutzfenstern auszustatten, wobei die wiederum über eine geeignete Lüftungseinrichtung zu sorgen ist, die wiederum über die gleiche Schallschutzklasse verfügen muß.
Für die Außenwände von Wohn- und Schlafräumen ist ein Schallschutzniveau von $L_{w,ext} = 35$ dB nicht zu unterschreiten.
Zur Bemessung des erforderlichen Lärmschutzes nach DIN 4109 sind die ermittelten Lärmwerte gemäß Anlage zur Begründung (Schallschutzpegel B-Plan Nr. 1 "Ortskern Zudar" der Gemeinde Zudar vom 14.04.1998) zu verwenden.

- Geh-, Fahr- und Leitungsrechte nach § 9 (1) Nr. 21 BauGB
Nur: Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten von Anliegern, Versorgungsträgern, Rettungsdiensten und der Feuerwehr.
Nr. 1: Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten von Anliegern, Versorgungsträgern, Rettungsdiensten und der Feuerwehr sowie Geh- und Fahrrechte zugunsten der Feuerwehrleute, die auf der Stellplatzfläche ihre Privatfahrzeuge im Ernstfall abstellen dürfen.

B. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

(gem. § 86 Landesbauordnung M-V i.V.m. § 9 (4) BauGB)

- Geltungsbereich
Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschrift ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1.
- Nebenanlagen
Nebengebäude haben sich an den Hauptgebäuden gestalterisch anzupassen.
- Dacheindeckung
WR 1 bis WR 3: Ziegel in den Farben rot oder grau.
WR 4: Rohr.
- Dachgauben
Die Dachgauben im WR 1 - WR 3 sind bis zu maximal der Hälfte der entsprechenden Dachflächenlänge und die Dachgauben im WR 4 nur auf ein Drittel der entsprechenden Dachflächenlänge zulässig. Im WR 1 - WR 3 sind Schiepp- und Fledermausgauben und im WR 4 nur Fledermausgauben zulässig.
- Dachform
Für Garagen und Carports sind Flachdächer zulässig.
- Fassade
Die Fassade im WR 4 ist als Fachwerk mit Lehm- oder Kalkputz auszuführen.
- Fenster und Türen
Die Fenster- und Türöffnungen sind im WR 1 - WR 4 als stehende Formate auszubilden. Im WR 4 sind nur Sprossenfenster zulässig.
- Einfriedung
Als Grundstücksbegrenzungen zu den Planstraßen und zur Dorfstraße sind Hecken aus einheimischen, standorttypischen Arten wie gemeiner Liguster, Heibuche oder gemeiner Schneebere und Holzzäune mit gerader Oberkante mit einer Höhe bis maximal 1,00 m zulässig.
- Werbeanlagen
Werbeanlagen sind nur an der Stelle der Leistung zulässig. In reinen Wohngebieten dürfen nach § 53 Abs. 4 Nr. 1 LBO M-V nur Hinweisreklame aufgestellt werden.
- Stellplatzfläche
Die Stellplatzfläche sind mit Rasengittersteinen zu befestigen.

C. NACHRICHTLICHE HINWEISE

- Bodendenkmale gem. § 9 (6) BauGB
Im Plangebiet sind Bodendenkmale bekannt, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG M/V genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffs zu tragen (§ 6 Abs. 5 DSchG M/V; GVBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 1 vom 14.01.1998, S. 12 ff.). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Bodendenkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zu unterrichten. Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M/V. In diesem Fall ist die Untere Denkmal-schutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Enttiefen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamts für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.
Unmittelbar neben dem Plangebiet in einer Entfernung von 250 m Richtung Südosten befindet sich ein slawischer Burgwall, der als Bodendenkmal gemäß § 2 Abs. 5 DSchG M/V geschützt ist.
Im Bereich der Kirche, im Umkreis des Dyrke-Hauses bis zum nördlichen Ende des Überlanten Bereiches wurde slawische, mittelalterliche und frühneuzeitliche Keramik abgelesen, die auf die zum Burgwall gehörige Siedlung (suburban) hinweist.
Diese aberfunden nicht sichtbare Siedlung, die aus Veränderungen und Verformungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit besteht (z.B. Gruben, Pfosten gruben, verschüttete Gruben und Keller), ist gemäß § 2 Abs. 5/2 DSchG M/V ebenfalls als Bodendenkmal geschützt.
- Anfallender Bodenaushub
Weiterhin wird darauf hingewiesen, daß anfallender Bodenaushub, für den keine eigene Kieverwendung vorhanden ist, der Bodenteile beim Wasser- und Bodenverband Rügen mitzuteilen ist.
- Pflanzlisten
a) Standortgerechte Obstbaumsorten
Apfel
- Cox orange, Finkenwerder, Graham, Roter Boskop, Dülmener, Pommercher Krummstiel, Schöner aus Boskop
Birne
- Williams Christ, Robert de Neufville
Pflaume
- Hauszwetsche
Sauerkirchse
- Montmorency
Stachelkirchse
- Marmotte
Wild-Äpfel
- Malus sylvestris
Wild-Birne
- Purus domestica
b) Standorttypische Laubbäume
Feldhorn
- Acer campestre
Spitzahorn
- Acer platanoides
Bergahorn
- Acer pseudoplatanus
gemeine Birke
- Betula pendula
Hainbuche
- Carpinus betulus
Vogelkirsche
- Cerasus avium
Rothbuche
- Fagus sylvatica
gemeine Esche
- Fraxinus excelsior
Stieleiche
- Quercus robur
Siberische
- Salix alba
Eberesche
- Sorbus aucuparia
Winterlinde
- Tilia cordata
- Abwasserentsorgung
Die Abwasserentsorgung hat durch Anschluß an das geplante Kanalsystem der zentralen Kläranlage von Zudar zu erfolgen.
- Regenwasserentsorgung
Die Niederschlagswasserbeseitigung der Dach- und Hof-flächen ist durch Muldenversickerung gemäß ATV-Regelwerk, Arbeitsblatt A-138 "Bau und Bemessung von Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht-schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser", Ausgabe Januar 1990, vorzunehmen. Hierbei sind die Grundstücke im Bereich der Mulden soweit anzuhängen, daß ein Abstand von 1 m zum höchsten Grundwasserstand (HGW) eingehalten wird.
- Folgende Grundlagen
Rechtsgrundlagen
- Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 446)
- Landesbauordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M/V) vom 30.04.1998 (GVBl. M/V S. 388)
- Kommunalfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KfV M/V) vom 18.02.1994 (GS M/V, Gl. Nr. 2020-2)
Küsten- u. Gewässerschutzstreifen
gem. § 9 (6) BauGB und gemäß § 19 Landesnaturschutzgesetz
Änderung gem. Gen. Nr. 0214-00-30
vom 10.05.2000
Das Plangebiet befindet sich vollständig gemäß § 89 Abs. 1 des wassergesetz (LWG) vom 30.11.1992 (GVBl. M/V Nr. 18) im 200 m Küstenschutzstreifen.
Das Plangebiet befindet sich vollständig gemäß § 89 Abs. 1 des wassergesetz (LWG) vom 30.11.1992 (GVBl. M/V Nr. 18) im 200 m Küstenschutzstreifen.
Das Plangebiet befindet sich vollständig gemäß § 89 Abs. 1 des wassergesetz (LWG) vom 30.11.1992 (GVBl. M/V Nr. 18) im 200 m Küstenschutzstreifen.
- Lage im Trinkwasserschutzgebiet (TWSG) gem. § 9 (6) BauGB
Das Plangebiet befindet sich vollständig in der Trinkwasserschutzzone III (TWSZ) der bestehenden Wasserfassung (WF) Zudar. Dieses TWSG wurde mit dem Kreisratsbeschuß 99-19/74 vom 13.03.1974 festgelegt. Der Schutzstatus hat gemäß § 136 Wasser-gesetz des Landes M/V (LWG) vom 30.11.1992, weiterhin Bestand. Die Schutzanordnungen sind in der TWSZ der TGL 24 348 und 43 850 festgelegten Schutzanordnungen.
- Landesbauordnung M/V (LBauO M/V)
Auf die Einhaltung der Abstandsflächen gemäß § 6 LBauO M/V wird hingewiesen.
Gemäß § 7 Abs. 2 LBauO M/V dürfen bei der Errichtung eines Gebäudes vorgeschriebene Abstände und Abstandsflächen auch bei nachträglichen Grenzänderungen und Grundstücksteilungen nicht unterschritten oder überbaut werden.
Auf die allgemeinen Anforderungen der §§ 8 bis 16 der LBauO M/V wird hingewiesen.
- Ausfahrtsbereiche im WR 1
Da die eigentlichen Ausfahrtsbereiche außerhalb des B-Planes liegen, sind die erforderlichen Ausnahmen gesondert bei der Naturschutzbehörde des Landesrises Rügen zu beantragen.
- Schutz der Lindenallee gem. § 9 (6) BauGB
Auf die Einhaltung der Abstandsflächen gemäß § 6 LBauO M/V wird hingewiesen.
Gemäß § 7 Abs. 2 LBauO M/V dürfen bei der Errichtung eines Gebäudes vorgeschriebene Abstände und Abstandsflächen auch bei nachträglichen Grenzänderungen und Grundstücksteilungen nicht unterschritten oder überbaut werden.
Auf die allgemeinen Anforderungen der §§ 8 bis 16 der LBauO M/V wird hingewiesen.

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 23.10.97
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (Anlage A) hängt an den Bekanntmachungstafeln vom 14.11.97 bis zum 4.12.97 auf.
Zudar, den 30.05.2000
Bürgermeister
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde (Landesbauordnung M/V) § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 3 BauZVO beteiligt worden.
Zudar, den 30.05.2000
Bürgermeister
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB (bis am 19.02.1998 durchgeführt worden).
Zudar, den 30.05.2000
Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind in Schreiben vom 27.02.1998 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Zudar, den 30.05.2000
Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 17.12.1998 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Zudar, den 10.10.2001
Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat am 17.12.1998 den Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Begründung beschlossen und zur Auslegung bekannt gemacht.
Zudar, den 30.05.2000
Bürgermeister
- Die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B, einschließlich örtlicher Bauvorschriften gem. § 86 Landesbauordnung M/V vom 30.04.1998 sowie der Begründung haben in der Zeit vom 11.01.1999 bis zum 12.02.1999, während derer die Zeiten, Mo, Mi, Do v. 7.00-12.00 Uhr u. 13.00-16.00 Uhr, Di v. 7.00-12.00 Uhr u. 13.00-16.00 Uhr u. Fr. 7.00-12.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 21.12.1998 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Zudar, den 30.05.2000
Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 28.10.1998 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Zudar, den 10.10.2001
Bürgermeister
- Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Teil A) der Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Begründung wurden in der Zeit vom 22.11.1999 bis zum 23.12.1999 während folgender Zeiten Mo, Mi, Do v. 7.00-12.00 Uhr u. 13.00-16.00 Uhr, Di v. 7.00-12.00 Uhr u. 13.00-16.00 Uhr u. Fr. 7.00-12.00 Uhr zum 2. Mal öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 31.11.1999 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Zudar, den 10.10.2001
Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 24.02.2000 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Zudar, den 10.10.2001
Bürgermeister
- Der katastermäßige Bestand wird als richtig bescheinigt.
Bergen, den 09.10.2001
Der Leiter des Katasteramtes
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B, einschließlich örtlicher Bauvorschriften gem. § 86 Landesbauordnung M/V vom 30.04.1998, wurde mit Zustimmung der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.
Zudar, den 10.10.2001
Bürgermeister
- Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B, einschließlich örtlicher Bauvorschriften gem. § 86 Landesbauordnung M/V vom 30.04.1998, wurde mit Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde vom 14.08.2000 RZ 0214-00-30 mit Maßgaben und Auflagen erteilt.
Zudar, den 10.10.2001
Bürgermeister
- Die Maßgaben und Auflagen wurden durch den Beitrittsbeschuß der Gemeindevertretung vom 22.02.01 erfüllt.
Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom RZ bestätigt.
Zudar, den 10.10.2001
Bürgermeister
- Die Bebauungsplanzeichnung, bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B, einschließlich örtlicher Bauvorschriften gem. § 86 Landesbauordnung M/V vom 30.04.1998, wird hiermit ausgestellt.
Zudar, den 10.10.2001
Bürgermeister
- Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stellungnahme der Plan zur Dauer während der Dienststunden von jedermann ein-gesehen werden kann und über den Inhalt Rückkunft zu erhalten ist, ist in der Zeit vom 14.10.2001 bis zum 26.10.2001 gegeben worden. In der Bekanntmachung ist auf Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie von Rechtsverletzungen hingewiesen worden. Auf § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V wurde hingewiesen. Die Satzung ist am 26.10.01 in Kraft getreten.
Zudar, den 10.10.2001
Bürgermeister

Übersichtskarte



unmaßstäblich

SATZUNGSEXEMPLAR 3. AUSF.

Bebauungsplan

Nr. 1

"Ortskern Zudar"

ZUDAR, 10.10.2001

Träger	Gemeinde Zudar
Planung	Rügener Planungs- und Ingenieurunion Stralsund GmbH Pflugentiner Str. 18 18573 Santens
Lage	Insel Rügen Gemeinde Zudar Ortsteil Zudar Gemarkung Zudar, Flur 1
Maßstab	1 : 1000
Datum	19.02.98 05.12.98 22.03.99 13.04.99 04.10.99 16.02.2000 18.10.2000 23.07.2001
	1. Änderung 2. Änderung 3. Änderung 4. Änderung 5. Änderung 6. Änderung, Auflage der Genehmigung vom 04.08.2000 7. Änderung, Auflage Katasteramt